

Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage

■ Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" besteht seit dem Jahr 1984.

Stiftungszweck ist es, schwangeren Frauen, die sich in einer Notlage befinden, finanziell unter die Arme zu greifen. Eine gezielte Finanzhilfe soll Engpässe entschärfen und die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes erleichtern.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung kann seit November 2007 auch bei der Beratungsstelle für Frauen gestellt werden.

Wie hilft die Bundesstiftung?

Die Bundesstiftung gewährt unter anderem Mittel für die Erstausrüstung des Säuglings, die Weiterführung des Haushaltes, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes.

Die Mittel der Stiftung sind nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen wie beispielsweise das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Auf die Stiftungsmittel, die nachrangig gewährt werden, besteht **kein Rechtsanspruch**.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung durch die Stiftung orientiert sich an der persönlichen Lebenssituation. Dazu sind die Einkommensverhältnisse offen zu legen.

Die finanzielle Unterstützung muss **vor der Geburt** beantragt werden. Dazu benötigt man folgende Unterlagen:

- Personalausweis oder Pass
- Mutterpass
- Belege über Einkünfte, z.B. Verdienst, Arbeitslosengeld oder -hilfe, BAföG, Unterhalt
- Belege über Belastungen, z.B. Mietvertrag, Versicherungen, Kindergartengebühr, Schulden

■ Kirchliche Stiftung „Für das Leben“

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gründete 1975 die Stiftung „Für das Leben“. Die Stiftung fördert allein stehende Frauen oder Familien, die durch die Geburt eines Kindes in eine Notlage geraten und ist nachrangig zur Bundesstiftung.

Die Stiftung für das Leben verfügt nur über begrenzte Stiftungsmittel, die den Bedarf einer Großstadt wie Frankfurt nicht decken können.

Deshalb werden nur Personen berücksichtigt, die noch keine Stiftungsmittel in der Schwangerschaft (Bundesstiftung für Mutter und Kind) erhalten haben.

Des Weiteren wird das vorhandene Geld Frauen und Familien zur Verfügung gestellt, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus weniger Sozialhilfe beziehen und deshalb keinen Anspruch auf Erziehungsgeld haben. In Einzelfällen werden Frauen in Ausbildung, Alleinerziehende

und junge Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen und keine weitere Unterstützung zu erwarten haben, finanziell mit einer einmaligen Beihilfe bedacht. Der Antrag kann erst nach der Geburt des Kindes gestellt werden, schwangere Frauen werden an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ verwiesen.